

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr und zur
Weiterentwicklung der Grundsatzvereinbarung über die direkte Beauftragung der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) mit der Erbringung von Leistungen im Straßenbahn- und Stadtbahnnetz auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main und der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**

zwischen

der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat

und

der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, vertreten durch den Magistrat

- gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“ -

Präambel

Die Stadt Frankfurt am Main hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 (§ 2666 zu M 192) entschieden, die Schienenverkehrsleistungen (Stadt- und Straßenbahnen) durch vorgezogene Direktvergabe auf der Grundlage der EU-Verordnung 1370/2007 über Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370/2007) erneut direkt an die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) zu vergeben. Die traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH ist vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main damit beauftragt worden, die Direktvergabe der Schienenverkehrsleistungen an die VGF vorzubereiten und abzuwickeln.

Mit der vorgezogenen Direktvergabe wird der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag („öDA Schiene“), über den der Magistrat mit Beschluss vom 20.11.2009 entschieden hatte – und der durch Beschluss des Magistrats vom 13.06.2014 (Revision) zuletzt geändert wurde –, ersetzt. Der neue öffentliche Dienstleistungsauftrag soll – wie bisher – auch die Verkehre auf der U2 erfassen, die in das Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe als originär zuständigen Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) führen. Grundlage war dafür bisher die zwischen den Beteiligten abgeschlossene „Grundsatzvereinbarung über die direkte Beauftragung der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) mit der Erbringung von Leistungen im Straßenbahn- und Stadtbahnnetz auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main und der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe“ (M 1061 vom 20.08.2010, Grundsatzvereinbarung). Diese Grundsatzvereinbarung ist an die Laufzeit des bestehenden „öDA Schiene“ gekoppelt, der durch die vorgezogene Neuvergabe ersetzt wird.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten fortzuentwickeln und unter Beachtung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) auf eine neue Grundlage zu stellen.

Dies vorausgeschickt schließen die Beteiligten folgende Vereinbarung:

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Beteiligten wirken mit dieser Vereinbarung zusammen, um die Voraussetzungen einer erneuten Direktvergabe der Verkehre auf der Linie U2 an die VGF zu ermöglichen und damit die Verkehrsbedienung auf der Linie U2 sicherzustellen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt Frankfurt am Main die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Linie U2.
- (3) Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe überträgt der Stadt Frankfurt am Main durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Abschnitt der U2 auf ihrem Gebiet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung und des allgemeinen ÖPNV (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen [ÖPNVG] sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i.V.m. VO 1370/2007). Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG (Delegation) auf die Stadt Frankfurt am Main über. Das schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zu veröffentlichen. Die Stadt Frankfurt am Main übernimmt die übertragene Aufgabe im genannten Umfang.
- (4) Die Stadt Frankfurt am Main und die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sind sich einig, dass im Rahmen der Delegation auch diejenigen Befugnisse mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 3 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007,
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und gegebenenfalls ausschließlichen Rechten gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren nach Art. 5 VO 1370/2007 einschließlich sämtlicher damit verbundenen Maßnahmen wie die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung und der ggf. Führung von gerichtlichen Auseinandersetzungen oder Vergabenachprüfungsverfahren,
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren gleich welcher Art wie z.B. Genehmigungsverfahren oder Entbindungen,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (5) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG (Delegation).

§ 2 Finanzierung

Die Finanzierung der Lasten, die aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Schienenverkehrsleistungen (Stadt- und Straßenbahnen) für die Beteiligten folgen, richtet sich nach dem Finanzierungsverfahren der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH – RMV – (gemäß Verbundvertragswerk und Einnahmenaufteilungsverfahren) bzw. einem zwischen den Beteiligten abzustimmenden Verfahren.

§ 3 Laufzeit, Kündigung und Änderung

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Jahren vor dem Auslaufen des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung der Delegation bedarf gemäß § 27 Abs. 2 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle einer Kündigung läuft diese Vereinbarung jedenfalls solange weiter wie das von der Stadt Frankfurt am Main mit der Verkehrserbringung betraute Unternehmen noch eine Betriebspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den in § 1 genannten Abschnitt trifft.
- (3) Jede Kündigung oder Änderung/Ergänzung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 KGG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft. Sie ersetzt mit Inkrafttreten die bestehende „Grundsatzvereinbarung über die direkte Beauftragung der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) mit der Erbringung von Leistungen im Straßenbahn- und Stadtbahnnetz auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main und der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe“ (M 1061 vom 20.08.2010, Grundsatzvereinbarung).

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist zwischen den Beteiligten eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 6

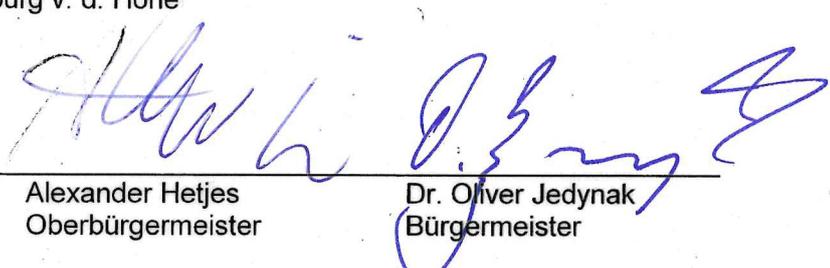
Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung

Die Genehmigung dieser Vereinbarung ist zu gegebener Zeit beim Regierungspräsidium Darmstadt als der vom Hessischen Minister des Innern bestimmten Aufsichtsbehörde (§ 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 KGG) zu beantragen. Die genehmigte Vereinbarung ist gemeinsam mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Satz 1) und von jedem Beteiligten öffentlich bekannt zu machen.

Für den Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

19.12.2023

Bad Homburg v. d. Höhe, den

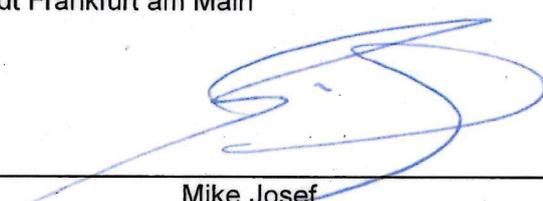

Alexander Hetjes
Oberbürgermeister

Dr. Oliver Jedynak
Bürgermeister

Für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

10.11.2023

Frankfurt am Main, den


Mike Josef
Oberbürgermeister


Wolfgang Siefert
Stadtrat

Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), genehmige ich hiermit die gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGG (Delegation) geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. November 2023 / 19. Dezember 2023 zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der Stadt Bad Homburg v.d.H. zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr und zur Weiterentwicklung der Grundsatzvereinbarung über die direkte Beauftragung der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) mit der Erbringung von Leistungen im Straßenbahn- und Stadtbahnnetz auf dem Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.H. Die Genehmigung erfolgte unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.H. vom 14. Dezember 2023, des Beschlusses des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 10. November 2023 (Nr. 1245) sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main vom 15. Dezember 2022, § 2666 (M 192) und vom 14. Dezember 2023, § 4169 (M 197) in dieser Angelegenheit.

Darmstadt, den 21. Dezember 2023
Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. I 16-03 k 17/2-2018/71

Im Auftrag


Christiane Wietell-Berge

